Stadt Troisdorf Datum: 27.04.2022
Der Bürgermeister
Az: II/63 sth

Vorlage, DS-Nr. 2022/0421 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	02.06.2022			

Betreff: Erstellung einer Stellplatzsatzung
hier: Beschluss vom 03.11.2021

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung z. K. und folgt der Empfehlung der Verwaltung, den Beschluss vom 03.11.2021 zur Erarbeitung einer eigenen Stellplatzsatzung zunächst ruhend zu stellen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushaltsjahr: 2022
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: ..... 0,00 €
Verbraucht: ..... 0,00 €
Noch verfügbar: ..... 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: ..... 0,00 €
Erträge: ..... 0,00 €
Jährliche Folgekosten: ..... 0,00 €
Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: ja
Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	x	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	x	☐	☐

☐ Mobilität und Verkehr	x	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig ☐ ja x nein
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:
Seit dem Beschluss vom 03.11.2021 hat sich die Rechtslage verändert.

In der Sachdarstellung zur Vorlage 2021/1238 wurde hinsichtlich der Rechtssicherheit von in erteilten Baugenehmigungen festgesetzten notwendigen Stellplätzen dem Ausschuss angeraten für die Stadt Troisdorf eine eigene Stellplatzsatzung zu erlassen, weil die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW seit 2018 angekündigten Richtzahlen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vorlagen.

Im Januar 2022 hat der Landtag nun die Stellplatzsatzung NRW verabschiedet. Die Landesstellplatzsatzung ist bekannt gemacht worden und tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Sie beinhaltet u. a. wesentlich bessere Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Berücksichtigung alternativer Mobilitätskonzepte und differenzierte Möglichkeiten zum sozialen Wohnungsbau.
In der Sitzung wird dieses entsprechend erläutert.

Vor diesem Hintergrund scheint es zielführender zu sein, die Landes-Stellplatzsatzung, bis zur Fertigstellung des eigenen Mobilitätskonzeptes anzuwenden, dann die Wirkung der neuen Regelungen im Hinblick auf die Ziele des Mobilitätskonzepts zu evaluieren und die Entscheidung über die Notwendigkeit einer eigenen Satzung solange zurück zu stellen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter